

Gemeinde Hilzingen

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBL. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 20.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Riedheim der Gemeinde Hilzingen wird durch eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 2262 abgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 05.11.1988 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem in § 2 genannten Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Die Firstrichtung wird ebenfalls in der Planzeichnung festgelegt.

Die EG Fußbodenhöhe = Sockelhöhe wird vom Ortsbauamt vor Ort nach den Gegebenheiten festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hilzingen, den 21.12.1988



Bürgermeisteramt


Moser, Bürgermeister